

Merkblatt zur Geflügelhaltung

Wer Hühner oder Truthühner, auch Enten, Gänse, Fasane, Rebhühner, Laufvögel, Wachteln oder Tauben hält, hat dieses dem Kreis Stormarn, Fachdienst Recht und Veterinärwesen, unter Angabe der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, der Nutzungsart und des Standortes anzuzeigen. Wesentliche Änderungen (ggf. bitte nachfragen) oder die endgültige Aufgabe der Haltung sind hier ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Die Registrierung dient der Tierseuchenbekämpfung. Um die ordnungsgemäße Anzeige zu erleichtern, ist ein Formblatt erhältlich. Das **Formblatt** ist unter „Service, Leistungen A-Z, T, Tierhaltung anmelden“ auf die Internet-Seite des Kreises Stormarn gestellt. Die Anmeldung einer Tierhaltung wird nur in Schriftform entgegen genommen.

Rechtsgrundlage der Anzeige- und Registrierungspflicht sind die Viehverkehrsverordnung¹ und die Verordnung zum Schutz vor Geflügelpest (Aviäre Influenza, „Vogelgrippe“). Die Daten dienen ausschließlich der Tierseuchenbekämpfung und werden nicht zu anderen Zwecken verwendet. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen oder eine nicht richtige oder nicht vollständige Anzeige sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Tierseuchengesetzes² und können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

Im Rahmen dieses Merkblattes wird auch an die **Newcastle-Impfpflicht** gemäß der Geflügelpest-Verordnung³ erinnert.

Danach sind **Hühner- und Truthühnerhalter** verpflichtet, Ihre Tiere in regelmäßigen Abständen (Wiederholungsimpfungen laut Gebrauchsinformation des Impfstoffherstellers) gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen und darüber Nachweise zu führen (tierärztliche Bescheinigung oder Rechnung).

Bitte wenden Sie sich zur Durchführung der Newcastle-Impfung an Ihren Tierarzt.

Geflügelbestände⁴ müssen auch beim Tierseuchenfonds angemeldet werden:

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

-Tierseuchenfonds-, Postfach 7151, 24100 Kiel (Tel: 0431/9884990)

Ab 26 Stück Geflügel besteht **Beitragspflicht** zum Tierseuchenfonds!

Internet: <http://www.tierseuchenfondsschleswig-holstein.de/>

Gesetzliche Regelungen und Aktuelles finden Sie auch auf der Homepage des Bundesverbraucherschutzministeriums:

¹ Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieverkehrsverordnung-ViehVerkV) vom 03. März 2010 (BGBl. I S. 203)

² Tierseuchengesetz (TierSG) in der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260)

³ Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 23488)

⁴ Landesverordnung über die Meldung des Tierbestandes und die Beiträge zum Tierseuchenfonds und für die Tierkörperbeseitigung vom 26. Februar 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 145) in geltender Fassung

<http://www3.verbraucherministerium.de/index-272804D294E247F1BEF4F4F9D9C2BC4C.html>

Freilandhaltung:

Eine Freilandhaltung unterliegt der **Anzeigepflicht** beim Veterinäramt des Kreises.

Klassische Geflügelpest (Aviäre Influenza „Vogelgrippe“)

Die Geflügelpest ist beim Hausgeflügel eine Bestandserkrankung. Ein einzelnes krankes Huhn ist noch kein Anlass zu Überreaktionen. Lassen Sie Ihr Geflügel regelmäßig tierärztlich untersuchen, impfen und gegen Parasiten behandeln. Lassen Sie den Bestand nicht überaltern. Sorgen Sie für Sauberkeit im Geflügelbestand. Prüfen Sie regelmäßig den Ernährungszustand Ihrer Tiere. Damit sorgen Sie in Eigenverantwortung für einen gesunden Tierbestand. Fachbücher zur guten fachlichen Praxis der Geflügelhaltung gibt es in jedem Buchhandel.

Da das Risiko zur Geflügelpest sich jederzeit ändern, bzw. die Geflügelpest auch bei als gering eingestuftem Risiko unvorhersehbar ausbrechen kann, sollte jeder Geflügelhalter/jede Geflügelhalterin **im Vorwege die Voraussetzungen zur sofort möglichen Aufstallung** des Geflügels schaffen.

Schließlich ist dies nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 Geflügelpest-Verordnung die grundsätzlich vorgeschriebene Haltung, nämlich **in geschlossenen Ställen oder unter einer überstehenden, nach oben gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung (Schutzvorrichtung)**.

Wer die Möglichkeiten zu der vorstehend beschriebenen Haltung nicht schafft, nimmt in Kauf, dass bei einem (jederzeit möglichen) Seuchenfall eigenes Geflügel und das anderer Tierhalterinnen und -halter unmittelbar gefährdet wird und besondere Maßregelungen für den Bestand getroffen werden.

Für die Geflügelhaltung gelten nach § 2 Geflügelpest-Verordnung u.a. folgende **allgemeine Schutzmaßnahmen („Biosicherheitsmaßnahmen“**, hier nur auszugsweise dargestellt):

Wer Geflügel nicht ausschließlich in Ställen hält (**Freilandhaltung**) hat sicherzustellen, dass

1. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind,
2. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.

Für in der Geflügelhaltung gewerbsmäßig tätige Personen, die Geflügelhaltung von über 100 bzw. 1000 Tieren sowie die Haltung von Enten und Gänsen im Freiland **gelten weitere Schutzmaßnahmen und Pflichten**.

Der vollständige Wortlaut der Geflügelpest-Verordnung ist auf der Internet Seite des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter Tiergesundheit/Tierseuchen als PDF-Datei zum Herunterladen eingestellt.